

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 630/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Malka G [REDACTED],

O [REDACTED] N [REDACTED], [REDACTED] W [REDACTED],

vertreten durch ihren Vormund

Dr. G. A [REDACTED], L [REDACTED] S [REDACTED], P [REDACTED], Italien,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesregierungsbehörde Nordrhein-Westfalen,

Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. März 1977 durch die Richter Dr. Thoma, Zorn, Henkel,
Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 14. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 15. Juni 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter stellt fest, daß die Klägerin aus-
schließlich wegen ihrer Schizophrenie seit dem 14. Au-
gust 1958 ständig in einer Nervenheilanstalt untergebracht
war. Er verneint einen Anspruch auf Erstattung der durch
die Unterbringung entstandenen Kosten, weil nach dem In-
halt des Vergleichs vom 14. Dezember 1958 und des Änderungs-
bescheides vom 3. September 1963 das Heilverfahren wegen eines
reaktiven psychasthenischen Syndroms anerkannt worden sei, und
es sich hierbei um einen gänzlich anderen Krankheitsprozeß
handle.

Die Auslegung des Vergleichs ist Sache des Tatrichters.
Die Feststellung des Bescheidsinhaltes richtet sich nach den
besonderen Umständen des Einzelfalles; grundsätzliche Rechts-
fragen werden dadurch nicht aufgeworfen. Der Einwand der Be-

- 3 -

schwerde, das Oberlandesgericht habe über medizinische Fragen aus eigener Sachkenntnis entschieden, betrifft das Verfahren in Berufungsrechtssag. Es rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision, auf BGH Rsw 1967, 261 Nr. 33; 431 wird hingewiesen. Der Tatrichter entscheidet frei darüber, ob er einen Sachverständigen hinzuziehen will.

Dr. Thoma

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)